

SK 628/16. NW

Verwaltungsgericht Neustadt an der
Weinstraße

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Patrick Ebes,
Hardtweg 97,
76726 Germersheim

- Kläger -

~~gegen~~ Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Werner Arnelt,
Viktoriastraße 102,
68165 Mannheim,

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Polizeipräsidi-
ums Rheinpfalz in Ludwigshafen am Rhein,
Wittelsbachstraße 3,
67061 Ludwigshafen

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Kammer 5,
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.
Dezember 2016 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schmidt,
den Richter am Verwaltungsgericht Nuss,
die Richterin am Verwaltungsgericht Kowaldski,
die ehrenamtliche Richterin Hessler,
den ehrenamtlichen Richter Tenckie

für Recht erkannt:

1. Die Fortigung von Überwachungsmaßnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Gernsheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kameras zu Monitor durch den Beschlagen war rechtswidrig.
2. Der Beschlagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beschlagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124 a IV VerGO.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die Fertigung von Übersichtsaufnahmen der Versammlung und des Aufzugs vom 30.04.2016 in Germersheim und die Übertragung der Bildaufnahmen von Kamera zu Monitor durch den Beschlagen rechtswidrig waren.

Am 13.4.2016 meldete der Kläger die eine Versammlung für den 30.04.2016 an. Der Kläger, welcher sich seit vielen Jahren gegen rechtsextremes Gedankengut in Germersheim und Umgebung engagiert, ~~hat~~ für meldete und leitete ~~bei~~ in den Jahren 2009 bis 2012 insgesamt 30 Versammlungen, von denen sich rund die Hälfte gegen „rechte Organisationen“ richtete. Auch die für den 30.04.2016 angemeldete Demonstration Versammlung hatte dieses Thema zum Gegenstand. Das Motto lautete „Keine Straße, keine Stadt, kein Haus für Nazis“ und beruhte auf der Tatsache, dass in dem sog. „Braunes Haus“ in Germersheim Mitglieder der rechtsextremen Kameradschaft „Aktionsbüro Südpfalz“ wohnten und dieses als Zentrale der Kameradschaft genutzt wurde. Ferner diente das Haus als Anlaufstelle für Gleichgesinnte sowie als logistischer Mittelpunkt für die Verbreitung rechtsextremer Propaganda.

Am 18.04.2016 fand ein Kooperationsgespräch zwischen dem Kläger, Vertretern der Polizei und der Kreis

Verwaltung Gernersheim (Abteilung Ordnung und Verkehr) statt, in dem die Änderung der Aufzugsroute beschlossen wurde. Grund hierfür war die ursprünglich geplante Route entlang des „Brauner Hauses“.

Schließlich fand am 30.04.2016 die vom Kläger angemeldete Versammlung statt. Hieran nahmen etwa 200-300 Personen teil. Sie fand als Aufzug durch verschiedene Straßen statt und war mit einer Auftakt- und Schlusskundgebung am Bahnhof sowie zwei Zwischenkundgebungen an der Aufzugsstrecke verbunden.

Am gleichen Tag fand unter dem Motto „WIR für Toleranz und Freiheit“ eine bürgerliche Versammlung in Gernersheim statt, die sich ebenfalls gegen rechte Strukturen vor Ort richtete. Eine vom rechten Lager geplante Versammlung für den 30.04.2016 wurde bereits am Vortag abgesagt.

Während der Versammlung setzte die Polizei einen Übertragungswagen, der mit schwerföhrbaren Kameras ausgestattet war, ein. Dieser Wagen war mit zwei mit der Übertragungstechnik vertrauten Beamten und einem ortschuldigen Beamten besetzt. Der Polizeiführer der Polizei Lenden ordnete die den sequenziellen Einsatz des Wagens an. Als kritische Punkte legte der Polizeiführer ^{Punkte an} den Anfang und das an Ende der Versammlungsstrecke, die Nähe ~~et~~ in der Nähe der zeitgleich stattfindenden Versamm-

lang sowie in der Nähe des „Brauner Hauses“, insgesamt sieben Punkte, fest. An diesen Punkten sollte eine Livebildübertragung der Versammlung als Ganzes an die Befehlsstelle erfolgen. Hierbei erfolgte keine Speicherung der Bilder, sondern. Die Live-Übertragung diente lediglich der aktuellen und fortlaufenden Lageorientierung des Polizeiführers, damit dieser die verzugsarme und abschnittsübergreifende Durchführung von Maßnahmen unter seinem Entscheidungsverbalt gewährleisten konnte.

Der Übertragungswagen war offen als solcher erkennbar und ist auch nicht an der Spitze der Versammlung vorangefahren. Zwar verschwand der Übertragungswagen stellenweise aus dem Sichtfeld der Versammlungsteilnehmer, jedoch verblieb der Übertragungswagen zum überwiegenden Teil im Blickfeld der Versammlung und hatte die Kameras auf die Versammlung als Ganzes ausgerichtet. Für die Teilnehmer war dabei nicht ersichtlich, wann die Kameras an- und ausgeschaltet waren.
~~Son~~ entstand

Während des Verlaufs der Versammlung brachten unbekannte Versammlungsteilnehmer Aufkleber und Plakate an Hauswänden und Straßenschildern an. Im Anschluss erfolgte jedoch mangels Vorliegen einer Straftat eine Einstellung nach § 170 II StPO. Zudem beabsichtigten 2 Teilnehmer zur Versammlung hinzuzusteuern, die der anwesende Staatsanwalt

trotz ihrer Aufmachung nicht als vermerkt im gesetzlichen Sinne ansah. Beide Vorgänge wurden vom Beweis- und Dokumentationsstrappas per Handkamera aufgenommen.

~~Der Kläger hat am Am 9.05.2016 forderte~~
~~Der Kläger erheben~~

~~Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage erhoben.~~
 Am 9.05.2016 forderte der Kläger den Beklagten auf anzuerkennen, dass das Verhalten im Hinblick auf die Videoüberwachung einen rechtswidrigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG darstelle und dass dieser in Zukunft auf solche Überwachungen verzichtet solle. ~~Die~~ Fotos sollten etwaige ~~Die~~ Aufnahmen vernichtet werden.

Daraufhin antwortete der leitende Polizeidirektor mit Schreiben vom 23.05.2016 und teilte mit, dass sich die bei Einsatz erledigt habe, eine Speicherung von Bildaufnahmen nicht erfolgt sei ~~et~~ und der Einsatz erledigt sei. legte

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers ~~hat~~ dann am 1.06.2016 vorsorglichen Widerspruch in der Sache ein und bat um Übersendung eines Widerspruchsbescheids. Am 8.07.2016 teilte der leitende Polizeidirektor mit, dass keine weiteren Erklärungen abgegeben werden und wiederholte obige Ausführungen.

Der Kläger hat am 22.07.2016 Klage erhoben.

Der Kläger meint, die von der Polizei aus dem Übertragungswagen gefohlgten Aufnahmen der Versammlung stellen eine Verletzung der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 GG dar.

Die ständige Überwachung habe bei allen Versammlungsteilnehmern zu einer Einschüchterung geführt bzw. sei die zumindest geeignet gewesen, eine solche hervorzuufen.

Zudem ist der Kläger der Ansicht, dass für diese Maßnahmen keine gesetzliche Grundlage existiere. Insbesondere könne kein Beruf auf Art. 9 § 12a VerStB in Betracht, da von der Versammlung zu keinem Zeitpunkt eine erhebliche Gefahr ausgegangen sei. Auch ein Gefahrenverdacht habe nicht vorgelegen.

Letzlich macht der Kläger geltend, dass solche Übersichtsufnahmen nicht generell zu Lenkungs- und Leitungszwecken von Versammlungen zulässig seien, da Einzelpersonen individualisierbar zu erfassen seien, und da sie durch schlichte Fotofassung identifizierbar seien.

Anträge

Der Beklagte ist der Ansicht, dass schon kein Feststellungsinteresse bestehe, da eine Wiederholungsgefahr aufgrund des Prozesses gegen die Mitglieder des „Alliansbäros Südpfalz“ und der aufgegebenen Bewohnung des „Braunen Hauses“ nicht mehr bestehe. Zudem vereint der führt der Beklagte an, dass Übersichtsufnahmen nur bei drohenden Konfliktpotentials - insbesondere bei

rechts-links-Lagen, - erfolgen würden. ¹⁰ Solche Lagen seien im den Jahren 2015-2016 nur bei vier von zwanzig Versammlungen vor Ort vorgekommen.

Außerdem mangle es an der Klagebefähigung, da der Kläger durch die mit maximaler Brennweite aufgenommenen Aufnahmen nicht betroffen gewesen sei.

Zudem ist der Beteiligte der Meinung, dass durch die Übertragung keine Beeinträchtigung der Grundrechte erfolgte. Mangels Speicherung oder Verarbeitung liege kein Eingriff in Art. 8 Abs. 1 GG vor. Zwar sei durch Übertragungsaufnahmen eine Beeinträchtigung möglich, jedoch sei hierfür eine intensive, länger andauernde und nicht nur flüchtige Beobachtung eines Übertragungswagens, welches unmittelbar vorausjahre, notwendig.

Daneben sei die Bildübertragung ein unverzichtbares Mittel zur ermessensschloßfreien Beurteilung der Lage. Auch die Vielschichtigkeit des Einsatzes, die oftmals gegebene Lage Dynamik der Lage und daraus folgende erforderliche verzugsarme Führungsentscheidungen würden einen Aufenthalt des ^{Polizei} Befehlshabers in der Befehlsstelle zwingend erfordern.

Zuletzt ist der Beteiligte der Ansicht, § 12a VorrG stelle eine taugliche gesetzliche Grundlage dar, weil von politischen, links-rechts konfliktreichen Versammlungslagen entsprechende Gefahren ausgingen.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass die Fertigung von
Absichtsaufnahmen der Versammlung
und des Aufzugs vom 30.04.2016
in Gemersheim und die Übertragung
der Bildaufnahmen von Kamera zu
Monitor durch den Beklagten rechts-
widrig waren.

Aufbau

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig.

Die Statthaflichkeit der Feststellungsklage setzt

gem. § 43 I VwGO setzt voraus, dass die Fest-

stellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines

Rechtsverhältnisses begehrt wird. Ein Rechtsver-

hältnis liegt vor, wenn sich in einem konkreten

Sachverhalt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen

Rechtsakts Rechtsbeziehungen zwischen Personen

ergeben. Das Rechtsverhältnis besteht in der

Frage, ob ~~die~~ der Beklagte im Zeitpunkt der

Versammlung am 30.04.2016 berechtigt war,

Absichtsaufnahmen der vom Kläger ange-

melden und geleiteten Versammlung anzuführen und diese von der Kamera zum Monitor in die Befehlsstelle zu übertragen.

Auch ~~besteht~~ besteht ein Feststellungsinteresse gem. § 43 Abs. 1 VwGO. ~~Das Feststellungsinteresse wird beim Verliegen ist~~ Unter dem Feststellungsinteresse wird jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art verstanden. Anerkannt ~~sind~~ ^{ist} unter anderem die Wiederholungsgefahr, wobei diese voraussetzt, dass der Kläger vergleichbare Tätigkeiten durchführen wird und die Beklagte an ihrer Rechtsauffassung festhalten wird. Dabei ist ^{es} im Hinblick auf die Bedeutung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) ausreichend, wenn der Kläger einen Willen erkennen lässt, auch in Zukunft Versammlungen abzuhalten, die ihrer Art nach zu den gleichen Rechtsproblemen und damit der gleichen Beurteilung ihrer Rechtmäßigkeit führen können. Der Kläger engagiert sich in Germersheim seit Jahren gegen Rechtsextremismus und leitete zu diesem Zweck bereits rund 15 Versammlungen, die sich mit diesem Thema beschäftigten. Zudem hat die Polizei in den Jahren 2015 und 2016 bei vier von zwanzig Versammlungen die Bild-Monitor-Übertragung eingesetzt. Diese Technik wird von der Polizei immer dann eingesetzt, wenn es sich um rechts-linke Lager handelt. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Kläger auch in Zukunft eine vergleich-

Speziell bei
Verletzung

bare Versammlung anmelden und leiten wird und der Beklagte daraufhin eine Übertragung mittels Bild-Monitor-Technik anordnen wird, da dieser erneut das Konfliktpotenzial aufgrund der rechts-linken Lage bejahen wird.

Auch besteht eine Klagebefugnis des Klägers analog § 12 II VwGO. Diese setzt voraus, dass der Kläger eine mögliche Rechtsverletzung geltend macht. Durch die Aufnahmen des Übertragungswagens ~~der~~ ^{† ist *} der Kläger ~~zumindest~~ in der Ausübung der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 1 GG, ^{beeinträchtigt} _{wird} ^{*} scheint es zumindest nicht ausgeschlossen, dass der Kläger eingeschüchtert wird und somit

sorry!

Die Klage ist begründet. Die Fertigung der Übersichtsaufnahmen der Versammlung ~~†~~ und des Aufzugs am 30.01.2016 in Gernersheim durch den Beklagten und die Übertragung der Aufnahmen von Kamera zu Monitor ~~were~~ rechtswidrig.

Die Anfertigung solcher Aufnahmen der Versammlung bedurfte einer gesetzlichen Ermächtigung, die vorliegend nicht gegeben war.

~~Ein~~ Die Anfertigung und Übertragung von Aufnahmen der Versammlung kann nicht auf §§ 12a, 19a VersG gestützt werden. Nach § 12a Abs. 1

S. 1 Versh darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen nur anfertigen, wenn tatsächliche oder Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Eine erhebliche Gefahr bedeutet eine Gefahr für gewichtige Rechtsgüter wie Leib oder Leben.

~~Gründe~~ Gründe bzw. Anhaltspunkte für eine von den Versammlungsteilnehmern ausgehende Gefahr sind weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

Die vom Beklagten aufgeführten Umstände, an den sieben kritischen Punkten entlang der Aufzugsstrecke hätten ^{ein} erhöhtes ~~Konflikt~~ Konfliktpotenzial gehabt, begründen die Prognose einer erheblichen Gefahr nicht. Die Nähe zum „Braunes Haus“, welches von rechtsextremen Mitgliedern einer Organisation bewohnt bzw. als Aufenthaltsort genutzt wurde, ist kein Umstand, der eine erhebliche Gefahr rechtfertigen würde. Bereits beim Kooperationsgespräch am 18.04.2016 wurde die Route, die ursprünglich direkt an diesem Ort vorbeiführen sollte, auf Wunsch der Polizei geändert.

Auch die Nähe zur zeitgleich stattfindenden Versammlung begründet kein Konfliktpotenzial, da die Versammlungen sich jeweils gegen die rechten

Strukturen vor Ort nicht sein.

Auch bestand keine sog. rechts-links-Lage, da die ursprünglich geplante Versammlung aus dem rechten Lager für den selben Tag am Vortag abgesagt wurde.

Daneben kann die Annahme einer erheblichen Gefahr auch nicht darauf gestützt werden, dass von der Polizei als verurteilt bezeichnete Personen an der Versammlung teilnehmen wollten und Teilnehmer^{er} Straßenschilder und Hauswänden Plakate und Aufkleber anbrachten. Zum einen stuft der anwesende Staatsanwalt die Personen nicht als verurteilt im Sinne von § 17a II, 27 II Nr. 2 VStG ein, zum anderen wird das Verfahren wegen Sachbeschädigung aufgrund der fehlenden Ablösbarkeit gem. § ~~170~~ 170 II StPO eingestellt. Es fanden also auch keine Straftaten seitens der Versammlungsteilnehmer statt.

Weitere Eingriffsgrundlagen kommen nicht in Betracht, insbesondere kann aufgrund der sog. Polizeifestigkeit der Versammlung kein Rückgriff auf das Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen.

Eine Gesetzesgrundlage zwar auch nicht entbehrlich, weil durch die Überwachungsmaßnahmen in Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen wird. In Versammlungen kann - neben den finalen Eingriffen - auch durch faktische Beeinträchtigungen eingegriffen werden, die nach dem Gewicht

der beeinträchtigenden Wirkung einen finalen, zielgerichteten Eingriff gleichkommen.

Hienach überschreitet die Aufzeichnung der Bildaufnahmen und die Übermittlung an die Befehlsstelle mit der Möglichkeit des Hinzuzoenens in die Menge und damit letzten verbundenen Identifikation einzelner Teilnehmer, die Schwelle zum Eingriff in den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit.

Auch die bloßen Übersichtsaufnahmen sind geeignet, die Teilnehmer einzuschüchtern und sie so in eine willkürliche Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zu hindern. Zum einen ist nicht erkennbar, ob die Kamera nur punktuell oder dauerhaft aufnimmt und zum anderen ist ~~auch nicht~~ wissen die Versammlungsteilnehmer ohne Nachfrage nicht, ob die Aufnahmen gespeichert wird. ~~W~~ Wenn nun aber dies unklar ist, wird sich der gemeine Versammlungsteilnehmer eher zurückhalten verhalten oder ganz auf die Ausübung seines Grundrechts verzichten, um persönliche Risiken zu vermeiden. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der §§ 12a, 19a VersG davon ausging, dass Übersichtsaufnahmen, die keine Identifizierung ermöglichen, keine Grundrechte der Versammlungsteilnehmer verletzen, weshalb eine Ermächtigungsgrundlage nicht erforderlich sei (vgl. BT-Druck 11/4359 vom 18.04.1989). Umgekehrt bedeutet dies, dass der Gesetzgeber

gesetzl.

bei - wie heuteutage möglicher - Identifizierbarkeit einzelner Teilnehmer durch Übersichts-
aufnahmen von einem Grundrechtseingriff,
der eine besondere gesetzliche Ermächtigung
grundlage bedarf, aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwStG.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreck-
barkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m.
§§ 708 Nr. 11, 711 S. 1, 2 ZPO

Unterschriften der Richter (§ 117 I 2 VwGO)

Tenor iO

Talbestand - bei auf einen Aufbauführer - folgenden
Zuständigkeit und begr. Nihilus gelöst,
vielleicht könnte noch zum inf. Selbstbestimmungs-
recht ergänzt werden.

13 P